Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Schlangen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle gemeindeeigenen Sportanlagen sowie die dazugehörigen Umkleide-, Dusch- und Nebenräume. Die Nutzung umfasst neben dem Inventar auch die Betriebsvorrichtungen. Dies sind im Einzelnen:

- Sporthallen:
  - Rennekamphalle,
  - Gymnastikhalle,
  - Schulsporthalle Schlangen,
  - Schulsporthalle Oesterholz,
  - Strothetalhalle incl. Kleinspielfeld
- Sportplätze:
  - Sportplatz Rennekamp incl. Kleinspielfeld,
  - Sportplatz Kohlstädt incl. Sporthaus,
  - Sportplatz Oesterholz-Haustenbeck incl. Sporthaus

Die genannten Sportanlagen werden hauptsächlich durch den VfL Schlangen e.V., FC Fortuna Schlangen e.V. und die Sportfreunde Oesterholz-Kohlstädt e.V. genutzt. Hierzu werden separate Nutzungsvereinbarungen mit den Vereinen geschlossen. Die Entgeltordnung bleibt davon unberührt.

§ 2 Nutzungsentgelt

Die Benutzung der Sportanlagen ist entgeltpflichtig.

Die Entgeltpflicht bezieht sich auf den **Trainingsbetrieb** der Vereine. Entgeltpflichtig ist, wem die Sportanlage zur Nutzung vertraglich überlassen wird. Nutzungszeiten von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind von der Entgeltpflicht befreit.

Die Nutzung durch die Gemeinde, z. B. durch Schulen, Kindertagesstätten, Offene Jugendarbeit und VHS ist von der Entgeltpflicht befreit.

Die Höhe des Entgelts ist wie folgt geregelt:

- Trainings- und Übungsbetrieb
  Für die Nutzung der Sporthallen und -plätze wird ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro je Stunde erhoben.

- Mehrtägige Veranstaltungen der Vereine (z. B. Sportwerbewoche, Handballwoche, usw.):
  Es wird ein Nutzungsentgelt von 200 Euro je Veranstaltung erhoben.

Andere Nutzungen der Sportanlagen sind untersagt. Bei widerrechtlichen Nutzungen ist ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 500,00 € pro Tag zu zahlen.

Die Entgelte verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Werden Sportanlagen aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf Zahlung des Entgelts bestehen.

Stehen Sportanlagen aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes (z. B. Platzsperre, Reparatur, etc.) für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt das Entgelt für die betroffenen Einheiten während dieser Zeit.

§ 3 Abrechnung und Fälligkeit

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Alle Vereine und Organisationen, die Nutzungszeiten in den jeweiligen Sportstätten haben, melden diese zum 1. Januar eines Jahres für die nächsten 12 Monate bei der Gemeinde an. Die Vereine verpflichten sich, unterjährige Änderungen unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.

Das Nutzungsentgelt für eine Jahresbelegung wird in zwei Raten, jeweils zum 30. Juni und 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.